



Schweizerische Eidgenossenschaft

Confédération suisse

Confederazione Svizzera

Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



.swiss/RP

Richtlinien für die Registerierung von .swiss Domain-Namen

Ausgabe 4: 2024

Inkrafttreten: 24.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Abkürzungen	3
1.3	Definitionen	3
2	Annahme der Registrierungsrichtlinien.....	5
3	Voraussetzungen für die Registrierung	5
3.1	Syntax-Regeln	5
3.2	Allgemeine Registrierungsbedingungen	5
3.3	Besondere Registrierungsbedingungen für bestimmte Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen	7
4	Reservierte Namen.....	7
4.1	Reservierte Namen gemäss der ICANN	7
4.2	Von der Registerbetreiberin reservierte Namen	7
5	Zuteilungsverfahren	8
5.1	Veröffentlichungsphase	8
5.2	Lösung von Zuteilungskonflikten	8
6	Namenszuteilungsmandate	9
7	Nutzung Ihres .swiss-Domain-Namens	10
8	Verweigerung, Widerruf und Sperren	10
9	Blockierung Ihres .swiss-Domain-Namens.....	12
10	Personendaten	13
11	Haftung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers	14
12	Streitbeilegung.....	15
12.1	Allgemeines Revisionsverfahren.....	15
12.2	Streitbeilegungsverfahren der ICANN	15
13	Änderung der Registrierungsrichtlinien	15
14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	15

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien enthalten die Bedingungen für die Registrierung von .swiss Domain-Namen.

1.2 Abkürzungen

ACE-String	ASCII (American Standard Codes for Information Interchanges) Compatible Encoding-String
ccTLD	Country Code Top-Level Domain: länderspezifische Domain der ersten Ebene
DNS	Domain Name System: Domainnamensystem
IANA	Internet Assigned Numbers Authority: für die Zuordnung von Nummern und Namen im Internet zuständige Abteilung der ICANN
IANA IDN	Internet Assigned Numbers Authority Internationalized Domain Names
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers: globale Verwaltungsstelle von Internetadressen
ISO	International Organisation for Standardisation: internationale Organisation für Normung
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
TLD	Top-Level Domain: Domain der ersten Ebene
UDRP	Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy
URS	Uniform Rapid Suspension System

1.3 Definitionen

Akkreditierter Registrar	Ein durch die ICANN akkreditierter Registrar, der in einer vertraglichen Beziehung mit der Registerbetreiberin steht («Registry-Registrar-Vertrag») und dazu befugt ist, Domain-Namen unter der TLD .swiss zu registrieren.
Bezeichnung mit generischem Charakter	Bezeichnung, die sich in allgemeiner Weise auf eine Kategorie oder Gattung von Waren, Dienstleistungen, Personen, Gemeinschaften, Organisationen, Produkten, Techniken, Sachgebieten oder Aktivitäten bezieht oder diese beschreibt.
Gesuchstellerin, Gesuchsteller, gesuchstellende Person(en), Sie und Ihr	Das Rechtssubjekt, das einen .swiss Domain-Namen bei einem akkreditierten Registrar beantragt bzw. registrieren will.
Registry-Vertrag	Vertrag, der am 16. Oktober 2014 zwischen der Registerbetreiberin und der ICANN abgeschlossen wurde und unter folgender Adresse verfügbar ist: https://www.icann.org/resources/agreement/swiss-2014-10-16-en (auf Englisch).
Registrierungsdaten	Alle zur Registrierung des Domain-Namens erforderlichen Informationen sowie die vollständigen und wahrheitsgetreuen Kontaktdaten der natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Domain-Namen in Verbindung stehen.

Registerbetreiberin, wir, uns und unser	Die Schweizerische Eidgenossenschaft, ein der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterliegender souveräner Staat, der als Körperschaft für die Verwaltung der TLD .swiss verantwortlich ist.
Reservierter Name	Der Begriff wird in den vorliegenden Richtlinien gemäss der Bedeutung verwendet, die in Anhang 5 («Specification 5») des Vertrags zur TLD .swiss zwischen der Registerbetreiberin und der ICANN (Registry-Vertrag) festgelegt wurde. Zu diesen Namen gehören alle .swiss Domain-Namen, die in der Liste der reservierten Namen enthalten und von der Registrierung oder Zuteilung ausgeschlossen sind.

2 Annahme der vorliegenden Registrierungsrichtlinien

2.1 Durch Ihr Gesuch um Registrierung eines .swiss Domain-Namens, durch Ihren Antrag auf oder Ihre Zustimmung zur Erneuerung Ihres bestehenden .swiss Domain-Namens erklären Sie sich mit Folgendem einverstanden:

- a. den vorliegenden Registrierungsrichtlinien sowie deren regelmässig von der Registerbetreiberin aktualisierten Fassung;
- b. dem Registrierungsvertrag des akkreditierten Registrars, bei dem Sie einen .swiss Domain-Namen beantragt haben;
- c. dem Rechtsakt der Zuteilung des Domain-Namens durch die Registerbetreiberin;
- d. der Verordnung vom 5. November 2014 über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2) mit allfälligen Änderungen durch den Bundesrat und den technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain .swiss mit allfälligen Änderungen durch das BAKOM; und
- e. allen weiteren von der ICANN herausgegebenen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Bei einem Widerspruch zwischen den oben genannten Bestimmungen sind die VID mit allfälligen Änderungen durch den Bundesrat und die technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain .swiss mit allfälligen Änderungen durch das BAKOM massgebend.

2.3 Sie stellen sicher, dass die Registrierung und die Nutzung Ihres .swiss Domain-Namens jederzeit den vorliegenden Registrierungsrichtlinien sowie den unter 2.1 genannten Verträgen und Bestimmungen entsprechen. Bei Nichtbeachtung sind Sie alleine haftbar.

2.4 Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass Ihnen der beantragte .swiss Domain-Name zugeordnet wird, selbst wenn dieser Domain-Name zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gemäss Abfrage verfügbar ist.

3 Voraussetzungen für die Registrierung

3.1 Syntax-Regeln

- a. Ihr .swiss Domain-Name hat den Syntax-Regeln zu entsprechen, die durch die ICANN und die Registerbetreiberin festgelegt wurden und in den technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain .swiss definiert sind.
- b. Sämtliche Zeichen in der von IANA unter <http://www.iana.org/domains/idn-tables> veröffentlichten IDN-Tabelle für .swiss sind zulässig.
- c. Ihr .swiss-Domain-Name beziehungsweise der entsprechende ACE-String muss zwischen 3 und 63 zulässige Zeichen enthalten. Davon ausgenommen sind die aus zwei Zeichen bestehenden Namen der Einwohnergemeinden und Ortschaften der Schweiz sowie die aus zwei Zeichen bestehenden Abkürzungen der Schweizer Kantone, die den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugeteilt werden können. Das BAKOM kann Ausnahmen bezüglich der minimalen Zeichenanzahl vorsehen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

3.2 Allgemeine Registrierungsbedingungen

Damit Sie einen .swiss Domain-Namen registrieren und erneuern können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Sie sind **eine juristische oder natürliche Person** und weisen eine **ausreichende Verbindung mit der Schweiz** auf. Dies ist dann der Fall, wenn Sie:

- i. eine schweizerische öffentlich-rechtliche Körperschaft oder andere schweizerische Organisation des öffentlichen Rechts sind;
 - ii. ein im schweizerischen Handelsregister eingetragenes Unternehmen mit Sitz und einem physischen Verwaltungssitz in der Schweiz sind;
 - iii. ein Verein oder eine Stiftung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister mit Sitz und einem physischen Verwaltungssitz in der Schweiz sind; oder
 - iv. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder mit Schweizer Staatsbürgerschaft sind.
- b. Der beantragte Domain-Name gehört zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung einer Kategorie von Namen an, die **für die Zuteilung verfügbar sind**.
- c. Die vorgesehene Nutzung entspricht Schweizer Recht. Wenn der Domain-Name zum Anbieten von Waren, Dienstleistungen oder für eigene Werbung verwendet werden soll, sind ein Sitz und ein Ort der tatsächlichen Verwaltung oder ein Wohnsitz in der Schweiz unabdingbar.
- d. Der beantragte Name lässt berechtigterweise einen **objektiven Bezug zur gesuchstellenden Person oder zur vorgesehenen Nutzung des Domain-Namens** zu.

Bei nicht natürlichen gesuchstellenden Personen ist dies insbesondere dann der Fall, wenn der Domain-Name eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- i. Er beinhaltet eine Bezeichnung, auf welche die gesuchstellende Person einen Anspruch aus dem Kennzeichenrecht hat.
- ii. Er bezieht sich auf eine objektiv mit dem Staat oder seinen Tätigkeiten verbundene Bezeichnung, die von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation des öffentlichen Rechts beansprucht wird.
- iii. Er beinhaltet eine geografische Bezeichnung oder eine nachvollziehbare Abwandlung oder Abkürzung einer Bezeichnung, auf welche die gesuchstellende Person ein Recht hat oder an welcher sie ein legitimes Interesse hat, die in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, als habe die gesuchstellende Person ein Recht darauf oder ein legitimes Interesse daran, oder für deren Nutzung die gesuchstellende Person von der betreffenden Körperschaft oder Organisation autorisiert ist.
- iv. Er leitet sich von einer Bezeichnung ab, an welcher die gesuchstellende Person ein legitimes Interesse hat oder die von der Öffentlichkeit mit ihr in Verbindung gebracht wird.

Ein objektiver Bezug besteht bei gesuchstellenden natürlichen Personen, wenn der Domain-Name nebst einer frei wählbaren freiwilligen Bezeichnung mindestens eine der folgenden Bezeichnungen enthält:

- i. einen offiziellen Nachnamen oder einen anderen beim Zivilstandesamt registrierten Nachnamen;
 - ii. einen Vornamen;
 - iii. eine Bezeichnung, auf die die gesuchstellende Person einen Anspruch aus dem Kennzeichenrecht hat;
 - iv. den Allianznamen, den gemeinsamen Namen bei eingetragener Partnerschaft, den Namen, der im Zusammenhang mit einem religiösen Orden erworben wurde, oder den Künstlernamen, unter dem die Person Bekanntheit erlangt hat.
- e. Der beantragte Name entspricht keiner Bezeichnung mit generischem Charakter. Solche Bezeichnungen kann die Registerbetreiberin jedoch trotzdem mittels Namenszuteilungsmandat gemäss Kapitel 6 zuteilen.

In Ausnahmefällen kann die Registerbetreiberin Domain-Namen auch bei Nichterfüllung der in diesem Kapitel genannten Registrierungsbedingungen zuteilen, wenn dies im Interesse der schweizerischen Gemeinschaft ist.

3.3 Besondere Registrierungsbedingungen für bestimmte Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen

Die nachfolgenden Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen (in den Landessprachen und in Englisch) können als Domain-Namen nur folgenden Personen zugewiesen werden:

- a. Bezeichnungen der Bundesbehörden und Bundesbetriebe, die Namen der Bundesräteinnen und Bundesräte sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, die Bezeichnungen von offiziellen Gebäuden und die anderen mit dem Staat verbundenen Bezeichnungen nach der zentralen Liste der schützenswerten Bezeichnungen für Domain-Namen können nur zugunsten der öffentlichen Behörden der Schweiz im Rahmen ihrer Zuständigkeit registriert werden.
- b. Die Namen der Kantone, Einwohnergemeinden und Ortschaften der Schweiz sowie die aus zwei Zeichen bestehenden Abkürzungen der Kantone können nur zugunsten der öffentlichen Behörden der Schweiz im Rahmen ihrer Zuständigkeit registriert werden.

Im Streitfall werden gleichlautende Bezeichnungen für einen Kanton und eine Einwohnergemeinde Letzterer zugewiesen.

Eine Partei, die einen aus zwei Buchstaben bestehenden Domain-Namen unter .swiss registriert, der einer ccTLD bzw. einem Alpha-2-Code der ISO-3166-1-Kodierliste entspricht, versteht und akzeptiert, dass mit der Nutzung dieses Domain-Namens keine Verbindung der geschstellenden Person oder deren Aktivitäten mit einer Regierung oder einem ccTLD-Verwalter dargestellt oder impliziert werden darf, wenn keine entsprechende Zugehörigkeit, Trägerschaft oder Genehmigung besteht.

Die Personen, die Gesuche zur Registrierung solcher Domain-Namen einreichen, verstehen und akzeptieren auch, dass die Registerbetreiberin Massnahmen ergreifen kann, um Berichte von Regierungsbehörden und ccTLD-Betreiberinnen über Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Verwendung einer aus zwei Buchstaben bestehenden Domain zu Verwechslungen mit dem entsprechenden Ländercode führen, zu prüfen und darauf zu reagieren, und dass diese Massnahmen sich auf die Registrierung solcher Domain-Namen auswirken können, da sie zu einer Sperrung oder sogar Löschung des Domain-Namens führen können, wenn die Registerbetreiberin einen Verstoss gegen Massnahmen dieser Registrierungsrichtlinien vermutet.

- c. Die Namen und Abkürzungen internationaler Organisationen, die nach schweizerischem Recht geschützt sind, können nur zugunsten dieser Organisationen registriert werden.

4 Reservierte Namen

Die Registerbetreiberin kann beziehungsweise muss unter gewissen Bedingungen bestimmte .swiss Domain-Namen von der Registrierung ausschliessen.

4.1 Reservierte Namen gemäss der ICANN

Die ICANN führt eine Liste mit reservierten Kategorien von Domain-Namen, welche die Registerbetreiberin nur unter den in Anhang 5 («Specification 5») des Registry-Vertrags aufgeführten Voraussetzungen zur Registrierung freigeben darf.

4.2 Von der Registerbetreiberin reservierte Namen

Wir behalten uns die Möglichkeit vor, nach eigenem Ermessen:

- a. bestimmte Domain-Namen von der Registrierung auszuschliessen oder nur unter bestimmten Bedingungen für die Zuteilung freizugeben;
- b. den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Registrierung und/oder die Nutzung der genannten Domain-Namen festzulegen.

Wird ein reservierter Domain-Name mit zwei Buchstaben von der Registerbetreiberin zugeteilt, gelten für diese Registrierung die Bedingungen des 3. und 4. Absatzes von Punkt 3.3 Buchstabe b oben.

5 Zuteilungsverfahren

5.1 Veröffentlichungsphase

Nach Einreichung Ihres Gesuchs zur Registrierung eines .swiss Domain-Namens wird dieses von der Registerbetreiberin geprüft und während 20 Tagen («**Veröffentlichungsphase**») veröffentlicht, es sei denn, der beantragte Name ist nicht verfügbar oder Ihr Gesuch erfüllt die Syntax-Regeln oder die allgemeinen Registrierungsbedingungen gemäss Kapitel 3 der vorliegenden Registrierungsrichtlinien offensichtlich nicht. Andere gesuchstellende Personen können innerhalb der 20-tägigen Veröffentlichungsphase ein Registrierungsgesuch für denselben Domain-Namen stellen.

5.2 Lösung von Zuteilungskonflikten

Gehen während der Veröffentlichungsphase mehrere Gesuche für denselben Domain-Namen ein, so teilt die Registerbetreiberin diesen in folgender Reihenfolge zu:

- a. der gesuchstellenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder der gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Organisation, wenn diese in Konkurrenz zu einer privaten Gesuchstellerin oder einem privaten Gesuchsteller steht und die Zuteilung im öffentlichen Interesse liegt;
- b. der gesuchstellenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder der gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Organisation, die eine Nutzung vorsieht, die für die schweizerische Gemeinschaft einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet als diejenige anderer solcher Körperschaften oder Organisationen; wenn kein Projekt diese Voraussetzungen erfüllt und sich die Körperschaften oder Organisationen auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen können, verzichtet die Registerbetreiberin auf die Zuteilung des Domain-Namens;
- c. zwischen privaten Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern:
 - i. der gesuchstellenden Person, der bezüglich des betreffenden Domain-Namens ein Recht am Kennzeichen zusteht, falls sie im Wettbewerb mit anderen gesuchstellenden Personen ohne ein solches Recht steht;
 - ii. an einer Versteigerung der oder dem Meistbietenden, wenn die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über konkurrierende Berechtigungen aus dem Kennzeichenrecht für den betreffenden Domain-Namen verfügen, es sei denn, die Durchführung einer Versteigerung erscheint aufgrund der gesamten Umstände oder der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller als unangemessen; der Versteigerungserlös fließt der Bundeskasse zu;
 - iii. wenn keine der gesuchstellenden Personen über ein Kennzeichenrecht verfügt:
 - einer juristischen Person, wenn diese in Konkurrenz zu einer natürlichen Person steht;
 - an diejenige gesuchstellende Person, die als Erste ein Gesuch gestellt hat, wenn sämtliche gesuchstellenden Personen mit dem Domain-Namen nicht kommerzielle Ziele verfolgen;
 - der gesuchstellenden Person, die eine Nutzung vorsieht, die für die schweizerische Gemeinschaft einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet als diejenige anderer gesuchstellender Personen; wenn kein Projekt diese Voraussetzungen erfüllt und sich die Bewerberinnen und Bewerber auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen können, nimmt die Registerbetreiberin die Zuteilung aufgrund eines Losentscheids oder einer Versteigerung vor; der Erlös der Versteigerung fließt der allgemeinen Bundeskasse zu.

6 Namenszuteilungsmandate

6.1 Domain-Namen, die Bezeichnungen mit generischem Charakter entsprechen oder solchen ähnlich sind und die von besonderem Interesse für die ganze oder einen Teil der schweizerischen Gemeinschaft sind, müssen mit einem Namenszuteilungsmandat zugeteilt werden. Die Registerbetreiberin kann eine nicht abschliessende Liste der Bezeichnungen und der betreffenden Bezeichnungskategorien veröffentlichen.

6.2 Die Registerbetreiberin kann mittels Namenszuteilungsmandat Domain-Namen zuteilen:

- a. nach einer Ausschreibung, welche die Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz erfüllt; oder
- b. auf der Basis einer Spontanbewerbung.

6.3 Alle zur Zuteilung eines Domain-Namens mit Namenszuteilungsmandat berechtigten Bewerberinnen und Bewerber müssen:

- a. darlegen, dass sie die Syntax-Regeln und die allgemeinen Registrierungsbedingungen gemäss Kapitel 3 der vorliegenden Registrierungsrichtlinien erfüllen (mit Ausnahme der Voraussetzung in Kapitel 3.2 Buchstabe e);
- b. nachweisen, dass sie mit der beantragten Bezeichnung die ganze oder einen namhaften Teil der betreffenden Gemeinschaft repräsentieren oder dass ihre Bewerbung von einem namhaften Teil oder der ganzen Gemeinschaft unterstützt wird;
- c. allfällige damit verbundene Domain-Namen, die sie in das Namenszuteilungsmandat integrieren möchten, auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch angeben;
- d. darlegen, dass die geplante Nutzung des Domain-Namens und die damit angebotenen Dienstleistungen der Gesamtheit der betroffenen Personengruppe zum Vorteil gereichen;
- e. aufzeigen, wie sie sicherstellen, dass die Bestimmungen des 2. Titels des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 (MSchG; SR 232.11) bei allen Produkten eingehalten werden, die über den Domain-Namen angeboten werden, dessen Bezeichnung sich auf ein Produkt, dessen Eigenschaften oder auf eine Produktkategorie bezieht;
- f. aufzeigen, inwiefern ihr Projekt für die betreffende Personengruppe und für die schweizerische Gemeinschaft einen Mehrwert beinhaltet;
- g. aufzeigen, dass die Bewerbung die Vorgaben der Registerbetreiberin an die Qualität des Domain-Namens oder des geplanten Vorhabens erfüllt;
- h. einen Entwurf für ein Namenszuteilungsmandat vorlegen.

6.4 Die Registerbetreiberin publiziert die Bewerbungen. Andere Bewerberinnen und Bewerber können innerhalb von 20 Tagen nach Publikation ein Gesuch um Zuteilung desselben Domain-Namens stellen.

6.5 Bei mehreren Bewerbungen teilt die Registerbetreiberin den Domain-Namen der Bewerberin oder dem Bewerber zu, deren oder dessen Entwurf im Vergleich zu den anderen Entwürfen für die betroffene Personengruppe und die schweizerische Gemeinschaft einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet.

6.6 Wenn die Registerbetreiberin keine Entscheidung gemäss den Kriterien in Punkt 6.5 treffen kann und sich die Bewerberinnen und Bewerber auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen können, nimmt die Registerbetreiberin die Zuteilung aufgrund eines Losentscheids oder einer Versteigerung vor. Der Erlös der Versteigerung fließt der allgemeinen Bundeskasse zu.

6.7 Die Nutzungsdauer eines mit Namenszuteilungsmandat zugeteilten Domain-Namens ist beschränkt. Der Domain-Name untersteht zudem einer Nutzungspflicht. Weiterleitungen sind nur auf im Rahmen des Mandats zugeteilte .swiss Domain-Namen erlaubt.

6.8 Die Registerbetreiberin gibt Dritten auf Antrag das Namenszuteilungsmandat bekannt; sie kann es auch mittels Abrufverfahren oder auf andere Weise zugänglich machen. Klauseln und Anhänge, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, werden nicht veröffentlicht.

6.9. Die Auflösung eines Namenszuteilungsmandats durch die Registerbetreiberin ist insbesondere zulässig, wenn:

- a) die Inhaberin oder der Inhaber die Zuteilungsbedingungen nicht mehr erfüllt oder die Bestimmungen des Mandats nicht einhält; oder
- b) die Inhaberin oder der Inhaber die fälligen Verwaltungsgebühren nicht bezahlt.

7 Nutzung Ihres .swiss-Domain-Namens

7.1 Sie tragen jederzeit die Verantwortung für die Nutzung und den Betrieb Ihres Domain-Namens.

7.2 Sie verpflichten sich dazu sicherzustellen, dass die Nutzung Ihres .swiss Domain-Namens jederzeit:

- a. das schweizerische Recht im Allgemeinen wahrt;
- b. der schweizerischen Gemeinschaft, dem Image sowie den politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder kulturellen Interessen in der Schweiz und weltweit dient;
- c. auf gutem Glauben basiert (vom Zeitpunkt der Registrierung an).

7.3 Sie unterlassen es insbesondere:

- a. mit der Nutzung Ihres .swiss Domain-Namens die Rechte Dritter zu verletzen, einschliesslich der Rechte an geistigem Eigentum im weitesten Sinne;
- b. mithilfe Ihres .swiss Domain-Namens unaufgefordert Werbung zu versenden, die das schweizerische Recht oder die gemeinhin anerkannten Richtlinien zur Internetnutzung verletzt;
- c. Malware zu verbreiten, illegale Botnetze zu betreiben, Phishing oder Internetpiraterie zu betreiben, die Rechte an geistigem Eigentum zu verletzen, betrügerische oder irreführende Methoden anzuwenden, Fälschungen anzufertigen oder andere rechtswidrige Handlungen zu begehen;
- d. Ihren .swiss Domain-Namen alleine dazu zu verwenden, um ihn in irgendeiner Art und Weise an Dritte zu verkaufen, wiederzuverkaufen oder zu übertragen. Zudem dürfen Sie Dritte nicht befähigen, unterstützen oder Ihnen helfen, dies zu tun; und
- e. Ihren .swiss Domain-Namen auf eine Weise zu nutzen, die nach Ermessen der Registerbetreiberin den Namen, das Image oder den Ruf der Schweiz, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften der Schweiz, der gesamten schweizerischen Gemeinschaft oder der betreffenden schweizerischen Personengruppen schädigen oder in Verruf bringen kann.

8 Verweigerung, Widerruf und Sperren

8.1 Die Registerbetreiberin kann Gesuche verweigern, die erfolgte Registrierung widerrufen oder den Domain-Namen sperren, ohne dass die gesuchstellende Person dadurch einen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung durch die Registerbetreiberin hat. Eine Verweigerung, ein Widerruf oder eine Sperrung ist möglich, wenn:

- a. der Name die Voraussetzungen gemäss Kapitel 3 der vorliegenden Registrierungsrichtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt;
- b. die Öffentlichkeit durch die gewählte Bezeichnung irregeführt oder getäuscht wird;

- c. sich aufgrund einer summarischen Prüfung herausstellt, dass die gewählte Bezeichnung Kennzeichenrechte Dritter verletzt;
- d. eine Schlichtungsstelle, ein dafür zuständiges Gericht, ein Schiedsgericht, eine Schweizer Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde dies anordnet oder wenn dies ein Entscheid im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens verlangt;
- e. die der Domain zugrunde liegenden Eigenschaften oder Werte gegen eine Registrierung oder eine Aufrechterhaltung der bereits erfolgten Registrierung sprechen;
- f. die gewählte Bezeichnung gegen die öffentliche Ordnung der Schweiz, die guten Sitten oder das geltende schweizerische Recht verstösst;
- g. es naheliegt, dass eine generische Bezeichnung, deren Zuteilung als Domain-Name vorgenommen wurde, mit Namenszuteilungsmandat hätte erfolgen müssen; die Halterin oder der Halter des Namenszuteilungsmandats bezahlt der bisherigen Halterin oder dem bisherigen Halter eine Entschädigung in Höhe der gesamten Registrierungs- und Verwaltungskosten des widerrufenen Domain-Namens;
- h. der Domain-Name eine geografische Bezeichnung enthält, die für einen Teil oder die Gesamtheit der schweizerischen Gemeinschaft von besonderem Interesse ist und von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation des öffentlichen Rechts gefordert wird; diese bezahlt der bisherigen Halterin oder dem bisherigen Halter eine Entschädigung in Höhe der gesamten Registrierungs- und Verwaltungskosten des widerrufenen Domain-Namens;
- i. der begründete Verdacht besteht, dass die Halterin oder der Halter die Zuteilung in der Absicht beantragt hat, den Ruf eines Dritten mit einem legitimen Interesse an diesem Namen oder an einem damit verbundenen Namen oder den Ruf eines Produkts oder einer Dienstleistung, die in der Öffentlichkeit mit diesem Namen assoziiert wird, zu schädigen;
- j. der begründete Verdacht besteht, dass die Halterin oder der Halter die Zuteilung in der Absicht beantragt hat, vom Ruf eines Dritten mit einem legitimen Interesse an diesem Namen oder an einem damit verbundenen Namen oder vom Ruf eines im öffentlichen Bewusstsein mit diesem Namen assoziierten Produkts oder einer solchen Dienstleistung zu profitieren;
- k. die Registerbetreiberin dies als notwendig erachtet, um eine Haftung des Bundes, seiner Amtsträgerinnen und Amtsträger, Beamtinnen und Beamten, Direktorinnen und Direktoren, Vertreterinnen und Vertreter sowie Angestellten auszuschliessen;
- l. eine natürliche Person als Halterin oder Halter keine Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt und ins Ausland zieht; der Widerruf kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. die Halterin oder der Halter identifiziert sich nicht korrekt innert 30 Tagen oder gibt keine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz an, obwohl dies die Registerbetreiberin, das BAKOM oder eine im Rahmen ihrer Zuständigkeit intervenierende Schweizer Behörde verlangt,
 2. die Halterin oder der Halter verwendet den Domain-Namen zum Anbieten von Waren, Dienstleistungen oder für eigene Werbung,
 3. es bestehen berechtigte Gründe zur Annahme, dass die Halterin oder der Halter den Domain-Namen zu einem unrechtmässigen Zweck oder in unrechtmässiger Weise nach dem schweizerischen Recht nutzt.

Die Registerbetreiberin verweigert zudem die Zuteilung Ihres .swiss Domain-Namens, wenn technische Gründe dies erfordern.

8.3 Die Registerbetreiberin kann die Zuteilung Ihres .swiss Domain-Namens ausserdem in folgenden Fällen verweigern:

- a. wenn die gesuchstellende Person Konkurs anmeldet oder sich in Liquidation oder Nachlassstundung befindet;

- b. wenn sich dies nach Ermessen der Registerbetreiberin zum Schutz der Integrität, Sicherheit und Stabilität des DNS oder der technischen Infrastruktur oder der Registrierungsdienstleistungen der .swiss Registerbetreiberin als notwendig erweist.

9 Blockierung Ihres .swiss Domain-Namens

9.1 Die Registerbetreiberin blockiert Ihren .swiss Domain-Namen, falls die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es besteht der begründete Verdacht, dass der Domain-Name benutzt wird, um:
 - i. mit unrechtmässigen Methoden an sensible Daten zu gelangen;
 - ii. schädliche Software zu verbreiten oder zu nutzen; oder
 - iii. Handlungen im Sinne von Buchstabe i oder ii zu unterstützen.
- b. Eine zur Bekämpfung der Cyberkriminalität vom BAKOM anerkannte Stelle verlangt die Blockierung und die Voraussetzungen unter Buchstabe a sind erfüllt.

9.2 Sind die Voraussetzungen in Punkt 9.1 erfüllt, liegt aber kein Blockierungsantrag nach Punkt 9.1 Buchstabe b vor, so kann die Registerbetreiberin einen Domain-Namen für höchstens fünf Werkstage technisch und administrativ blockieren. Sie kann die Blockierung um höchstens 30 Tage verlängern, wenn:

- a. der begründete Verdacht besteht, dass die Halterin oder der Halter falsche Identifizierungsangaben macht oder unrechtmässig die Identität eines Dritten verwendet; und
- b. die zeitliche Dringlichkeit besteht, einen drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil abzuwenden.

Sind die Voraussetzungen in Punkt 9.1 erfüllt und es liegt ein Blockierungsantrag nach Punkt 9.1 Buchstabe b vor, so muss die Registerbetreiberin einen Domain-Namen für höchstens 30 Werkstage technisch und administrativ blockieren.

9.3 Die Registerbetreiberin informiert die Halterin oder den Halter des betreffenden Domain-Namens umgehend elektronisch über die Blockierung. Wenn nötig, fordert sie die Halterin oder den Halter gleichzeitig auf, eine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz zu bezeichnen und innerhalb von zehn Tagen ihre oder seine Identität bekannt zu geben. Sie widerruft den Domain-Namen, wenn die Halterin oder der Halter der Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt.

9.4. Die Registerbetreiberin hebt die technische und administrative Blockierung des Domain-Namens fünf Tage oder, im Falle einer Verlängerung, 30 Tage nach der Blockierung auf. Ist die Blockierung aufgrund eines Blockierungsantrags nach Punkt 9.1 Buchstabe b erfolgt, so hebt die Registerbetreiberin die technische und administrative Blockierung des Domain-Namens 30 Tage nach Erledigung des Antrags auf. Eine Blockierung kann über die 30 Tage hinaus aufrechterhalten werden, wenn das BAKOM dies anordnet.

9.5. Die Registerbetreiberin kann einen neu zugeteilten Domain-Namen, dessen Zuteilung weniger als 90 Tage zurückliegt, während 10 Tagen blockieren, wenn berechtigte Gründe zur Annahme bestehen, dass die Halterin oder der Halter falsche Identifizierungsangaben gemacht hat oder unrechtmässig die Identität eines Dritten verwendet hat und den Domain-Namen zu einem unrechtmässigen Zweck oder in unrechtmässiger Weise nutzt. Die Registerbetreiberin fordert die Halterin oder den Halter auf, innerhalb von 10 Tagen ihre oder seine Identität bekannt zu geben. Wenn die Halterin oder der Halter ihre oder seine Identität nicht fristgerecht bekannt gibt, widerruft die Registerbetreiberin die Zuteilung des Domain-Namens.

9.6. Die Registerbetreiberin leitet den zu einem Domain-Namen führenden oder über diesen geführten Datenverkehr zu Analysezwecken um, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der betreffende Domain-Name ist nach Punkt 9.1 blockiert.

- b. Die Bearbeitung von Informationen dient einzig dazu, die von den Handlungen nach Punkt 9.1 Buchstabe a betroffenen Personen zu identifizieren und zu informieren sowie die Funktionsweise zu analysieren, damit Techniken entwickelt werden können, die das Erkennen, Bekämpfen, Beschränken oder Nachverfolgen solcher Handlungen ermöglichen; die erfassten Informationen, die keinen Bezug zu diesen Handlungen haben, dürfen nicht verwendet und müssen unmittelbar gelöscht werden.
- c. Die Umleitung des Datenverkehrs zu Analysezwecken wird von einer anerkannten Stelle nach Punkt 9.1 Buchstabe b für höchstens 30 Tage beantragt.

Eine Umleitung des Datenverkehrs über die festgelegten Maximalfristen hinaus kann nur aufrecht erhalten werden, wenn das BAKOM dies anordnet.

10 Personendaten

10.1 Im Rahmen des Registrierungsverfahrens geben Sie alle zur Registrierung des Domain-Namens erforderlichen Informationen sowie die vollständigen und wahrheitsgetreuen Kontaktdaten der natürlichen oder juristischen Personen und anderer Einheiten, die mit dem Domain-Namen in Verbindung stehen an, einschliesslich:

- a. Ihren vollständigen Namen und/oder den Namen Ihrer Organisation, die Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und (falls vorhanden) Faxnummer;
- b. den vollständigen Namen, die Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und (falls vorhanden) Faxnummer der Kontaktperson für technische Fragen bezüglich des registrierten Namens;
- c. den vollständigen Namen, die Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und (falls vorhanden) Faxnummer der Kontaktperson für administrative Fragen bezüglich des registrierten Namens;
- d. die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) bei nicht natürlichen Personen;
- e. die AHV-Nummer bei natürlichen Personen;
- f. die vorgesehene Nutzung des Domain-Namens.

Alle unter diesem Punkt 10.1 genannten Daten werden unter dem Begriff **«Registrierungsdaten»** zusammengefasst. Sie sind bei der Registrierung des Domain-Namens zwingend anzugeben.

10.2 Sie müssen ungenaue oder nicht wahrheitsgetreue Registrierungsdaten umgehend innerhalb der Registrierungsfrist des Domain-Namens korrigieren oder aktualisieren.

10.3 Die Registerbetreiberin sammelt Ihre Registrierungsdaten sowie weitere Informationen und/oder Personendaten direkt und/oder über die zuständigen akkreditierten Registrare, um Ihren .swiss Domain-Namen zu registrieren und zu erhalten sowie um Aufgaben der operativen Verwaltung der Domain-Namen wie Übertragungen, Konformitätsüberprüfungen und Ähnliches wahrzunehmen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Ihre Registrierungsdaten:

- a. durch die Registerbetreiberin bearbeitet werden können, um Registry-Dienstleistungen gemäss ICANN-Vorschriften zu erbringen;
- b. im Rahmen der ICANN-Richtlinien und der geltenden schweizerischen Datenschutzgesetze in der WHOIS-Datenbank veröffentlicht werden können, in der bestimmte Registrierungsdaten für jede Person mit Internetzugang zugänglich sind;
- c. einer Anbieterin für Sicherheitshinterlegung übermittelt werden können, d. h. einer Hinterlegungsstelle, die Dienstleistungen zur Sicherheitshinterlegung gemäss Anhang 5 («Specification 5») des Registry-Vertrags mit der ICANN erbringt;
- d. der ICANN zu Überprüfungszwecken zugänglich gemacht werden können.

10.4 Die Registerbetreiberin sorgt für die Sicherheit und Vertraulichkeit der gesammelten Registrierungsdaten und schützt diese vor Verlust, Missbrauch, unbefugter Offenlegung, Änderung oder Zerstörung.

10.5 Gegenüber privaten Dritten (wie Ansprechpersonen für administrative und technische Fragen), deren Registrierungsdaten Sie an uns (direkt oder über Ihren Registrar) weitergegeben haben können, garantieren Sie:

- a. dass Sie diese über die beabsichtigte Verwendung sowie die Empfänger ihrer Registrierungsdaten in Kenntnis gesetzt haben;
- b. dass Sie diese über die Mittel informiert haben, mit denen sie ihre bei uns gespeicherten Registrierungsdaten abrufen und gegebenenfalls direkt oder über Ihren Registrar ändern können.

10.6 Sie garantieren, dass Sie von den genannten privaten Dritten das entsprechende Einverständnis zur Bearbeitung ihrer Personendaten im Sinne der vorliegenden Registrierungsrichtlinien eingeholt haben.

10.7 Die rechtlichen Grundlagen für die Sammlung und Bearbeitung von Registrierungsdaten sind die Artikel 11 VID (Tätigkeitsjournal), 13 VID (Bearbeitung von Personendaten der Registrare, Gesuchsteller/-innen und Halter/-innen von Domain-Namen), 14 Absätze 2 und 4 VID (Streitbeilegungsdienste), 15 VID und folgende (Massnahmen bei Missbrauchsverdacht), 16 VID (Amtshilfe und Zusammenarbeit), 18 VID (Information der Öffentlichkeit), 21 VID (Informationsaufgaben der Registrare), 23 VID (Pflicht zur Zusammenarbeit für die Registrare), 24a VID (Bezug von Personendaten für die Zuteilung von Domain-Namen), 29 VID (Pflichten der Halterin oder des Halters) und 52 VID (Öffentlich zugängliche Daten). Im Übrigen gilt das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).

10.8 Die Registerbetreiberin (und der betreffende Registrar) muss Dritten einen angemessenen Zugang zu den Registrierungsdaten auf der Grundlage eines berechtigten Interesses des Dritten gewähren, es sei denn, die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der Halterin bzw. des Halters des registrierten Domain-Namens oder der betroffenen Person gehen gemäss Artikel 13 Absatz 1 DSG vor.

Personendaten werden nur weitergegeben, wenn dafür gemäss einer Einzelfallbeurteilung eine Rechtsgrundlage besteht. Die Rechtsgrundlage könnten Artikel 14 Absatz 3 VID (bei UDRP und URS), Artikel 15 ff. und Artikel 16 VID (auf Verlangen der zuständigen Behörden) oder Artikel 13 DSG (bei einem berechtigten Interesse eines Dritten) sein.

10.9 Die bearbeiteten Daten werden ein Jahr nach Ende des Registrierungsvertrags gelöscht. Insbesondere löschen wir Kontakte vollständig aus dem Produktionssystem, wenn sie länger als ein Jahr nicht mit einer aktiven Domain verknüpft sind. Diese einjährige nachvertragliche Aufbewahrungsfrist wird derzeit von der ICANN vorgeschrieben.

Aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (Art. 11 Abs. 2 VID) speichern wir sämtliche Daten des Tätigkeitsjournals für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ende des Registrierungsvertrags in einer separaten, zugriffsbeschränkten Datenbank, die sich auf sicheren, von uns verwalteten Servern befindet.

11 Haftung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers

11.1 Sie halten die Registerbetreiberin schadlos von Forderungen, Beschwerden, Klagen oder Begehren seitens Dritter, die aus Rechten an der Domain .swiss sowie aus der Registrierung, der Nutzung oder dem Transfer erwachsen oder damit verbunden sein könnten.

11.2 Sie haften folglich für Kosten aufgrund von Gerichts- und Ermittlungsverfahren oder anderer Begehren gegen die Registerbetreiberin, einschliesslich der Kosten von allfälligen beanspruchten Interessenvertretungen und Rechtsberatungen.

12 Streitbeilegung

12.1 Allgemeines Revisionsverfahren

Die Entscheide über Zuteilung, Verweigerung, Widerruf und Blockierung von Domain-Namen gemäss den vorliegenden Registrierungsrichtlinien können im Rahmen des allgemeinen Revisionsverfahrens gemäss Artikel 15c Absatz 1, Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 31 Absatz 2 VID angefochten werden. In diesem Fall erlässt das BAKOM auf formellen Revisionsantrag der betreffenden Partei einen formellen Entscheid (Verfügung), gegen den vor dem Bundesverwaltungsgericht im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren ([VwVG](#); SR 172.021) weitere Rechtsmittel eingelegt werden können.

Sie sind damit einverstanden, die Streitbeilegungsentscheide betreffend Ihres .swiss Domain-Namens im Sinne dieses allgemeinen Revisionsverfahrens anzuerkennen und zu befolgen.

12.2 Streitbeilegungsverfahren der ICANN

Sie erklären, sämtliche Richtlinien und Verfahren zur Streitbeilegung der ICANN betreffend Ihren .swiss Domain-Namen einzuhalten. Insbesondere unterstellen Sie sich den folgenden Streitbeilegungsrichtlinien:

- a. Den Richtlinien zur einheitlichen Schlichtung von Domainstreitigkeiten (Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy, «**UDRP**»; verfügbar unter <http://www.icann.org/en/help/dndr/udrp/policy>), die von der ICANN verabschiedet wurden und in die vorliegenden Registrierungsrichtlinien durch Verweis einbezogen sind. Jedes Begehren Dritter gegen die Registrierung Ihres .swiss-Domain-Namens gemäss dem UDRP-Verfahren unterliegt den unter <http://www.icann.org/en/dndr/udrp/uniform-rules.htm> aufgeführten Regeln sowie den zusätzlichen Richtlinien des angerufenen administrativen Streitbeilegungsdienstes.
- b. Den Richtlinien zur einheitlichen schnellen Deaktivierung eines Domain-Namens (Uniform Rapid Suspension, «**URS**») und dem URS-Verfahren, die von der ICANN verabschiedet wurden und unter <http://newglds.icann.org/en/applicants/urs> verfügbar sind, sowie allen weiteren von der ICANN verfügbten Streitbeilegungsrichtlinien.

13 Änderung der Registrierungsrichtlinien

- 13.1 Wir behalten uns das Recht vor, die vorliegenden Registrierungsrichtlinien jederzeit zu ändern.
- 13.2 Ab dem Datum des Inkrafttretens gilt die neue Version umgehend für:
 - a. jeden neuen Domain-Namen; oder
 - b. bestehende Domain-Namen, sobald diese das erste Mal erneuert werden.
- 13.3 Es gilt jene Version der .swiss Registrierungsrichtlinien, die auf unserer Website am Datum des Eingangs Ihres Registrierungsgesuchs bei uns verfügbar ist.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Die vorliegenden Registrierungsrichtlinien unterstehen schweizerischem Recht.
- 14.2 Jeder Rechtsstreit, der sich aufgrund der Auslegung oder Umsetzung dieser Richtlinien ergeben könnte, unterliegt den Streitbeilegungsbestimmungen des allgemeinen Revisionsverfahrens unter Punkt 12.1 der vorliegenden Richtlinien.